

12. / 11. 1917

12  
23

Reis- und Zuckerkarten

In der Sonntagsnummer des „Bund“ wurde einer Zuschrift Raum gegeben, die das auf den Kopf der Bevölkerung zugebilligte Reiskontingent von monatlich 400 Gramm zu niedrig findet. Unser Gewährsmann ging dabei von der an sich gewiß berechtigten Ansicht aus, daß knappe Bemessung der Rationen bei jenen Nahrungsmitteln, die als Kartoffeleratz in Betracht kommen, natürlicherweise zu einem vermehrten Verbrauch von Kartoffeln führen müsse, was im Hinblick auf die Saatgutversorgung keineswegs erwünscht wäre.

Demgegenüber erhalten wir von zuständiger Stelle Mitteilungen, die dartun, daß man in der Bemessung der Reiskontingente bis an die Grenze des Möglichen gegangen ist. 400 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung machen eine monatliche Abgabe von 160 Wagenladungen notwendig. Rechnet man dazu die Mehrausgabe an die Kantone Tessin, Graubünden, Wallis und Uri, die einen stärkeren Reiskonsum aufweisen, ferner die Zuweisung für besondere Zwecke, wie für gewerbliche und industrielle Bedürfnisse, so kommt man auf eine monatliche Reisausgabe von insgesamt 200 Wagenladungen. Das macht auf das Jahr 2400 Wagenladungen. Das der Schweiz bewilligte Einfuhrkontingent beträgt nur 2500 Wagenladungen. Alle seit zwei Jahren gemachten Anstrengungen, dieses Kontingent zu erhöhen, sind bisher gescheitert. Es bleibt dem Bund also nur eine kleine Reserve, die möglicherweise im Frühjahr, wenn die Kartoffeln zu mangeln beginnen, ebenfalls dem Konsum zugeführt werden muß.

Im übrigen wird darauf verwiesen, daß in den letzten Monaten die Nachfrage nach Reis nicht besonders groß war und 160 bis 180 Wagenladungen im Monat nicht überschritten hat.

Zu der im „Bund“ verfochtenen Anregung, den Kindern die Reis- und Zuckerrationen nicht zu reduzieren, wird uns gesagt, daß bei der Abgabe der genannten Monopolwaren an die Kantone nach der Kop fzahl gerechnet wird, die Kinder somit wie Erwachsene gezählt werden. Es stehe den Kantonen frei, die Rationen an die Kinder nicht zu reduzieren. Wie wir hören, hat nun z. B. die bernische Regierung in ihrer Verordnung über die Reis- und Zuckerverteilung die Ausgabe der Bezugskarten familienweise vorgesehen, wobei die Kinder unter zwei Jahren nicht berücksichtigt werden sollen, in der Annahme, daß diese hauptsächlich mit Milch und Milchpräparaten genährt werden, welche letztere ohnehin Zucker enthalten. Milch und Milchpräparate kämen kaum teurer als Zucker und Reis. Die Reis- und Zuckerrationen im Kanton Bern sind noch nicht endgültig festgesetzt. Es soll geplant sein, die Zuckerabgabe auf monatlich 750 Gramm und die Reisausgabe auf 400 bis 500 Gramm per Bezugskarte zu bemessen. Der Brotverkauf, d. h. dessen Kontrolle, wurde dem Polizeidepartement und dessen Organen zugeteilt.

Im übrigen steht die Verordnung des bernischen Regierungsrates die Inanspruchnahme, bzw. den Schutz der bisherigen kaufmännischen Einrichtungen, also auch der Detaillisten, vor. Das kantonale Lebensmittelamt soll nur die letzte Kontrollinstanz sein. Es ist im „Stift“ zu Bern stationiert und eröffnet heute seine Tätigkeit. Die einzelnen Durchführungsvorschriften können erst erlassen werden, wenn die Verordnung der Regierung vom Bundesrate genehmigt worden ist. Jedenfalls sind alle Hände voll zu tun, da, wie wohl auch in andern Kantonen, die Neuordnung der Dinge am 15. ds. in Kraft treten soll. Hat doch die direkte Abgabe von Reis und Zucker an die Kantone von jenem Tag an zu erfolgen. Der erste Rechnungsmonat wird also vom 15. Februar bis 15. März dauern, und in dieser Zeit werden die Erfahrungen zu sammeln sein, die den möglicherweise später nötigen Abänderungen zugrunde gelegt werden können.